



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-701 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 11.200/7-II/13/91

Wien, am 5. Feber 1991

An den

Präsidenten des Nationalrates

Dr. Heinz FISCHER

Parlament

1017 Wien

165 IAB

1991 -02- 08

zu 161 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pable, Haigermoser haben am 13.12.1990 unter der Nr. 161/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend öffentliche Gefährdung durch die Verwendung a-typischer Waffen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sollte Ihrer Auffassung nach das geltende Waffengesetz dieser Entwicklung Rechnung tragen und in bestimmten Fällen den Verkauf derartiger Waffen verbieten bzw. den Erwerb, Besitz oder das Führen dieser Gegenstände einer behördlichen Genehmigung unterwerfen?
- a) Wenn ja: Welche Gegenstände sollten Ihrer Meinung nach einem waffenrechtlichen Verbot bzw. einer behördlichen Kontrolle unterworfen werden?
 - b) Wenn nein: Aus welchen Gründen nicht?
2. Welche konkreten Maßnahmen werden Sie veranlassen, um der wachsenden Gefahr durch den Einsatz derartiger Waffen wirksam begegnen zu können?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die angebliche Entwicklung in Richtung eines vermehrten Auftretens der von Ihnen als "a-typische Waffen" bezeichneten Gegenstände ist in der Praxis der Sicherheitsbehörden nicht feststellbar. Berichten dieser Behörden zufolge wurden von den in der Anfrage konkret genannten Gegenständen im Zeitraum von ca. einem Jahr österreichweit nur einige Schleudern und acht Baseballschläger im Zuge sicherheitspolizeilicher Amtshandlungen vorgefunden.

- 2 -

Zu diesen Gegenständen:

Schleudern, die aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit (z.B. Gabel aus Metall, zwei elastische Gummischläuche, Lederfleck zur Geschoßaufnahme, Geschosse aus Stein, Metall oder Glas) zum Wegschleudern fester Körper auch auf größere Entfernung und mit großer Auftreffwirkung geeignet sind, sind als Waffen im Sinne des Waffengesetzes 1986 anzusehen. Sie dürfen daher schon nach der derzeitigen Rechtslage grundsätzlich nicht von Personen unter 18 Jahren oder Personen, gegen die ein Waffenverbot verhängt wurde, besessen werden. Auch dürfen solche Gegenstände nur aufgrund einer entsprechenden gewerberechtlichen Konzession gehandelt werden.

Sportgeräte wie Baseballschläger (oder auch Minigolf- und Eishockeyschläger) sind ebenso wie Gebrauchsgegenstände (z.B. Holzhacken, Sicheln, Sensen etc.) nicht dem Regelungsbereich des Waffengesetzes unterworfen.

Zu den weiteren konkret in der Anfrage genannten Gegenständen, die jedoch in letzter Zeit nicht vorgefunden wurden:

Ein "Elektro-Schlagstock" wurde bereits 1985 als verbotene Waffe im Sinne des § 11 des Waffengesetzes eingestuft.

Armbrüste werden in der Regel zwar als Sportgeräte anzusehen sein, doch kann es sich im Einzelfall - je nach technischer Ausstattung und Wirkungsweise - auch um Waffen im Sinne des Waffengesetzes handeln.

Die obigen Ausführungen zeigen, daß das Waffengesetz bereits ausreichende Handhabe bietet, um einer solchen - im übrigen in Österreich derzeit nicht feststellbaren - Entwicklung im Bereich der Waffen im technischen Sinne entgegenzuwirken.

- 3 -

Eine Ausweitung des Waffengesetzes in der Richtung, daß auch Sportgeräte von den Regelungen erfaßt werden, wäre wesensfremd und würde nicht nur dazu, daß eine Vielzahl dieser Geräte (wie z.B. auch Minigolf- und Eishockeyschläger), sondern auch Gebrauchsgegenstände (wie Äxte, Sensen etc.) den waffenrechtlichen Bestimmungen und Restriktionen unterstellt werden müßten.

Zu Frage 2:

Über die bereits gehandhabte Information der Sicherheitsbehörden betreffend die waffenrechtliche Qualifikation konkreter Gegenstände hinaus, wird - soferne es in Zukunft zu einem vermehrten Auftreten von Waffen der oben genannten Art kommen sollte - eine Anweisung an alle Sicherheitsbehörden ergehen, verstärkt Ihr Augenmerk auf diese Waffen zu richten und rigoros über die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zu wachen.

Franz Kr.